

SYNOPSIS Hauptsatzung**Altfassung****Entwurf Neufassung**

rot = neu / geändert

~~durchgestrichen~~ = gestrichen

blau = Änderungen nach Beratung im HFA

Präambel

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

§ 2 Wappen, Banner, Flagge, Siegel

§ 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Ortsteile

§ 4 Gleichstellung von Mann und Frau

§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

§ 6 Anregungen und Beschwerden

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 9 Ausschüsse

§ 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

§ 11 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Ratsmitglieder

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 13 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 14 Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16 Beigeordnete

§ 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

§ 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, Seite 666 ff.) - in der derzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am 09. Oktober 2000 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, Seite 666 ff.) - in der derzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am 09. Oktober 2000 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Rosendahl umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinden Darfeld, Holtwick und Osterwick.
- (2) Sie entstand zunächst durch den Zusammenschluss der Gemeinden Darfeld und Osterwick zur Gemeinde Rosendahl (§ 5 des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Coesfeld vom 24. Juni 1969 (GV.NW 1969. S. 348 f.). In einem weiteren Schritt schlossen sich gemäß § 40 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster-/Hamm-Gesetz) vom 9. Juli 1974 (GV.NW 1974 S. 416 ff.) darüber hinaus die so gebildete Gemeinde und die Gemeinde Holtwick zu einer neuen Gemeinde zusammen, die den Namen Rosendahl erhielt.
- (3) Der Name "Rosendahl" ist in seiner ältesten bekannten Überlieferung aus dem Jahre 1492 als Bezeichnung eines zwischen Darfeld und Osterwick gelegenen Gebietes benutzt worden, das einst Standort eines Trappistenklosters war.
- (4) Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 94,17 qkm.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Rosendahl umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinden Darfeld, Holtwick und Osterwick.
- (2) Sie entstand zunächst durch den Zusammenschluss der Gemeinden Darfeld und Osterwick zur Gemeinde Rosendahl (§ 5 des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Coesfeld vom 24. Juni 1969 (GV.NW 1969. S. 348 f.). In einem weiteren Schritt schlossen sich gemäß § 40 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster-/Hamm-Gesetz) vom 9. Juli 1974 (GV.NW 1974 S. 416 ff.) darüber hinaus die so gebildete Gemeinde und die Gemeinde Holtwick zu einer neuen Gemeinde zusammen, die den Namen Rosendahl erhielt.
- (3) Der Name "Rosendahl" ist in seiner ältesten bekannten Überlieferung aus dem Jahre 1492 als Bezeichnung eines zwischen Darfeld und Osterwick gelegenen Gebietes benutzt worden, das einst Standort eines Trappistenklosters war.

- (4) Die Gemeinde Rosendahl unterhält seit dem 04. Oktober 1970 eine Partnerschaft mit der französischen Gemeinde Entrammes im Departement Mayenne. Am 30. September 1995 haben auch die beiden Nachbarorte von Entrammes, Forcé und Parné-sur-Roc, ihren offiziellen Beitritt zur bestehenden Partnerschaft erklärt. Die Partnerschaft geht auf gemeinsame historische Wurzeln zurück. Ihr Ziel ist die Förderung der Völkerverständigung und des europäischen Gedankens, insbesondere die Vertiefung der deutsch-französischen Freundschaft.
- (5) Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von ~~94,17~~ rd. 94 qkm.

§ 2

Wappen, Banner, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 25. Januar 1980 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden, das wie folgt beschrieben wird:

"In Rot ein weißer Schräglinksbalken, belegt mit drei roten Rosen mit gelben Butzen und grünen Kelchblättern".

- (2) Die Gemeinde führt folgendes mit der in Abs. 1 genannten Urkunde genehmigte Banner:

"Von Rot zu Weiß zu Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der weißen Bahn der Wappenschild der Gemeinde".

- (3) Die Gemeinde führt folgende mit der in Abs. 1 genannten Urkunde genehmigte Flagge:

"Von Rot zu Weiß zu Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der Mitte der weißen Bahn der Wappenschild der Gemeinde".

- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Es entspricht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel:

Abdruck des Siegels

§ 2

Wappen, Banner, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 25. Januar 1980 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden, das wie folgt beschrieben wird:

"In Rot ein weißer Schräglinksbalken, belegt mit drei roten Rosen mit gelben Butzen und grünen Kelchblättern".

- (2) Die Gemeinde führt folgendes mit der in Abs. 1 genannten Urkunde genehmigte Banner:

"Von Rot zu Weiß zu Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der weißen Bahn der Wappenschild der Gemeinde".

- (3) Die Gemeinde führt folgende mit der in Abs. 1 genannten Urkunde genehmigte Flagge:

"Von Rot zu Weiß zu Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der Mitte der weißen Bahn der Wappenschild der Gemeinde".

- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Es entspricht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel:

Abdruck des Siegels

§ 3

Einteilung des Gemeindegebiets in Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet wird in die Ortsteile Darfeld, Holtwick und Osterwick eingeteilt.
- (2) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinden Darfeld und Osterwick unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Coesfeld vom 24. Juni 1969 (GV.NW 1969. S. 348 f.) sowie das der Gemeinde Holtwick unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster-/Hamm-Gesetz) vom 9. Juli 1974 (GV.NW 1974 S. 416 ff.).
- (3) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:
 - Gemeindeteil Darfeld,
 - Gemeindeteil Holtwick,
 - Gemeindeteil Osterwick.
- (4) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 3 bezeichneten Gemeindeanteile ergeben sich aus Abs. 2.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebiets in Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet wird in die Ortsteile Darfeld, Holtwick und Osterwick eingeteilt.
- (2) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinden Darfeld und Osterwick unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Coesfeld vom 24. Juni 1969 (GV.NW 1969. S. 348 f.) sowie das der Gemeinde Holtwick unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster-/Hamm-Gesetz) vom 9. Juli 1974 (GV.NW 1974 S. 416 ff.).
- (3) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:
 - Gemeindeteil Darfeld,
 - Gemeindeteil Holtwick,
 - Gemeindeteil Osterwick.
- (4) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 3 bezeichneten Gemeindeanteile ergeben sich aus Abs. 2.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er ist ihr Dienstvorgesetzter.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei den Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet zu diesem Zweck die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und ist ihr Dienstvorgesetzter.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei den Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. **Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.**
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet zu diesem Zweck die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein.

Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung und unterrichtet zu Beginn der Versammlung die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem Bürgermeister und den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.

Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung und unterrichtet zu Beginn der Versammlung die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem Bürgermeister und den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Rosendahl fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten; hierüber ist die Antragstellerin und der Antragsteller zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Rosendahl fallen, sind von dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. ~~Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen; hierüber ist die Antragstellerin/und der Antragsteller zu unterrichten.~~ Die antragstellende Person ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung des Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

~~(3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.~~

(3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher zu demselben Sachverhalt eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung von dem Bürgermeister zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat, sofern er nicht angesichts ihrer Bedeutsamkeit selbst zuständig ist, den jeweiligen Fachausschuss.
 - (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
 - (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden wird abgesehen, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
 - (7) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 Zuständigen durch den Bürgermeister zu unterrichten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat, sofern er nicht angesichts ihrer Bedeutsamkeit selbst zuständig ist, den jeweiligen Fachausschuss.
 - (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
 - ~~(6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden wird abgesehen, wenn~~
 - ~~a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,~~
 - ~~b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.~~
 - (6) Der/die Antragsteller*in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 Zuständigen durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Rosendahl".
- (2) Die männlichen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsherr“, weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Rosendahl".
- (2) Die **gewählten Ratsmitglieder** ~~männlichen Mitglieder des Rates~~ führen die Bezeichnung „Ratsherr“, ~~weibliche Ratsmitglieder~~ führen die Bezeichnung "Ratsfrau" **Ratsmitglied.**

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus der Zuständigkeitsordnung.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (4) Für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss bestimmt. Er ist in dieser Angelegenheit entscheidungsbefugt, es sei denn, es handelt sich um unübertragbare Angelegenheiten im Sinne des § 41 Abs. 1 GO. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich 2 sachverständige Bürger für die Denkmalpflege mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus der Zuständigkeitsordnung.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (4) Für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz der **Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss Planungs-, Bau- und Umweltausschuss** bestimmt. Er ist in dieser Angelegenheit entscheidungsbefugt, es sei denn, es handelt sich um unübertragbare Angelegenheiten im Sinne des § 41 Abs. 1 GO. ~~An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich 2 sachverständige Bürger für die Denkmalpflege mit beratender Stimme teilnehmen.~~

An Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz können sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Bestellung der sachverständigen Bürger*innen entscheidet der Rat. Für den Ersatz der Aufwendungen und des Verdienstausfalles der sachverständigen Bürger*innen sind sinngemäß die Vorschriften über die Entschädigung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern (§ 10) anzuwenden.

- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung; EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung; EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf ~~20~~ 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. **Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.** Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf **20 25** Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf **den aktuell geltenden Mindestlohn** festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als zwanzig Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit von der Haushaltsführung mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit von der Haushaltsführung notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, **von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen** und nicht oder weniger als zwanzig Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit von der Haushaltsführung mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit von der Haushaltsführung notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden auch für die Teilnahme an einer Online-Fraktionssitzung angewendet, wenn diese im gleichen Rahmen stattfindet wie gewöhnliche Fraktionssitzungen.

(5) Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein/eine stellvertretende Vorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und bei Fraktionen mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(6) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosendahl haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Rosendahl entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden auch für die Teilnahme an einer Online-Fraktionssitzung angewendet, wenn diese im gleichen Rahmen stattfindet wie gewöhnliche Fraktionssitzungen.

(5) Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein/eine stellvertretende Vorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und bei Fraktionen mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(6) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosendahl haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Rosendahl entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

Als Ersatz des Verdienstauffalls wird ein Regelstundensatz von 8,84 € je Stunde festgesetzt. Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € festgesetzt.

Absatz 3 Buchst. c) gilt entsprechend. In keinem Fall darf der Verdienstauffall jedoch den Betrag von 30,00 € je Stunde überschreiten.

§ 11

Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Ratsmitglieder

- (1) Jede Fraktion erhält aus Haushaltsmitteln folgende pauschale Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung:
 - a) einen Sockelbetrag in Höhe von monatlich 40,00 € und
 - b) einen Zusatzbetrag in Höhe von monatlich 15,00 € je Fraktionsmitglied.
- (2) Die Zuwendung wird gewährt ab Beginn des Monats, in dem die Fraktion gebildet wurde, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem die Wahlzeit des Rates beginnt. Die Zuwendung wird gewährt bis zum Ablauf des Vormonats, in dem die Wahlzeit des neuen Rates beginnt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem die Fraktion aufgelöst wurde.

Als Ersatz des Verdienstauffalls wird ein Regelstundensatz von ~~8,84 €~~ je Stunde festgesetzt. Der Regelstundensatz wird auf **den aktuell geltenden Mindestlohn** ~~8,84 €~~ festgesetzt.

Absatz 3 Buchst. c) gilt entsprechend. In keinem Fall darf der Verdienstauffall jedoch den Betrag von 30,00 € je Stunde überschreiten.

§ 11

Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Ratsmitglieder

- (1) Jede Fraktion erhält aus Haushaltsmitteln folgende pauschale Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung:
 - a) einen Sockelbetrag in Höhe von monatlich ~~40,00 €~~ **45,00 €** und
 - b) einen Zusatzbetrag in Höhe von monatlich ~~15,00 €~~ **18,00 €** je Fraktionsmitglied.
- (2) Die Zuwendung wird gewährt ab Beginn des Monats, in dem die Fraktion gebildet wurde, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem die Wahlzeit des Rates beginnt. Die Zuwendung wird gewährt bis zum Ablauf des Vormonats, in dem die Wahlzeit des neuen Rates beginnt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem die Fraktion aufgelöst wurde.

- (3) Gruppen erhalten aus Haushaltsmitteln eine Zuwendung in Höhe von 50,00 €.
- (4) Fraktionslose Ratsmitglieder erhalten eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung von monatlich 25,00 €.
- (5) Über die Verwendung der Zuwendungen nach Absatz 1 ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der (Genehmigung des Rates).
- 2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

Gruppen erhalten aus Haushaltsmitteln eine Zuwendung in Höhe von ~~50,00 €~~ 55,00 €.

- (4) Fraktionslose Ratsmitglieder erhalten eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung von monatlich ~~25,00 €~~ 27,50 €.
- (5) Über die Verwendung der Zuwendungen nach Absatz 1 ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der (Genehmigung des Rates).
- 2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der/die Erste Beigeordnete sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamtinnen, Beamten und Angestellten.

§ 13

Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 14

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der/die Erste Beigeordnete sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten ~~Beamtinnen, Beamten und Angestellten~~ **Bediensteten**.

§ 13

Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 14

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 16**Beigeordnete**

Der Rat kann einen hauptamtlichen Beigeordneten wählen.

§ 15**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Gemeinde Rosendahl" vollzogen.

Nachrichtlich wird auf das Erscheinen eines Amtsblattes in der "Allgemeinen Zeitung (AZ)", Coesfeld, hingewiesen, ohne dass dieses Voraussetzung für die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung ist.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

§ 15**Beigeordnete**

Der Rat kann eine*n hauptamtliche*n Beigeordnete*n wählen.

§ 16**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung des „Amtsblattes der Gemeinde Rosendahl“ **im Internet auf der Homepage www.rosendahl.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.**

Nachrichtlich wird auf das Erscheinen eines Amtsblattes **und dessen Bereitstellung im Internet sowie im Bürgerbüro des Rathauses** in der "Allgemeinen Zeitung (AZ)", Coesfeld hingewiesen, ~~ohne dass dieses Voraussetzung für die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung ist.~~

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang gemäß Abs. 2.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Entscheidungen über Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten zur Gemeinde Rosendahl verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als solche Entscheidungen gelten bei Bediensteten
- im Beamtenverhältnis die Einstellung, Übernahme, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung,
 - im Arbeitsverhältnis die unbefristete Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (2) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang gemäß Abs. 2.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Entscheidungen über Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten zur Gemeinde Rosendahl verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als solche Entscheidungen gelten bei Bediensteten
- im Beamtenverhältnis die Einstellung, Übernahme, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung,
 - im Arbeitsverhältnis die unbefristete Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (2) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

- (3) Bei Entscheidungen des Rates nach Absatz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit.
- (4) Erfolgt keine Entscheidung nach Absatz 1 oder 2, trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Fachbereichsleiterinnen/ Fachbereichsleiter.

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 20. Dezember 1994 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 17. Dezember 1997 und vom 29. Januar 1999 außer Kraft.

- (3) Bei Entscheidungen des Rates nach Absatz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit.
- (4) Erfolgt keine Entscheidung nach Absatz 1 oder 2, trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Bedienstete in Führungsfunktionen sind **der/die Allgemeine Vertreter*in** und die Fachbereichsleiter*innen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die **frühere Hauptsatzung in der Fassung der 10. Änderung vom 09. Oktober 2020** außer Kraft.